

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 3. May 1790.

I Avertissement.

Für die auf dem platten Lande des Fürstenthums Minden im Jahr 1789-90. vorgefallene Feuer-Schaden sind folgende Feuer-Societäts-Gelder ausgeschrieben:

1. Amt Hausberge.

1. Für den Unterthan Behrbohm Nr. 21. zu Veltheim 25 Rthlr. 1 ggr. 8 Pf.

2. Für die Hausbergische Sprühenwärter 2 Rthlr.

3. Für den Neubauer Knost zu Aulhausen 100 Rthlr. 6 ggr. 8 Pf.

4. Für den Magistrat zu Minden an Kosten wegen des Brandes zu Aulhausen 4 Rthlr. 20 ggr.

2. Amt Petershagen.

5. Für den Unterthan Beermann Nr. 26. in Hahlen an Douceur 5 Rthlr.

6. Für die Vorsteher und Geschworne der Petershäger Bürgerschaft an Kosten wegen des Brandes zu Messlingen 5 Rthlr. 12 ggr.

3. Amt Reineberg.

7. a. Für den Col. Roscher Nr. 69. Bauersch. Frotheim 275 Rthlr. 18 ggr. 4 Pf.

b. Für den Col. Lohmeyer Nr. 7. daselbst 25 Rthlr. 1 ggr. 8 Pf.

8. Für die abgebrannte zu Nettelstedt als:

Nr. 4. Sieckmeyer 927 Rthlr. 13 ggr. 8 Pf.

— 6. Kleine 651 — 19 — 4 —

— 8. Jostmeyer 752 — 2 — 5 —

— 11. Overmann 501 — 9 — 4 —

— 18. Husemann 350 — 23 — 4 —

— 27. Westerhoff 376 — 1 — 5 —

— 28. Westerhoff 250 — 16 — 8 —

— 34. Hacke 275 — 18 — 4 —

— 35. Rubre 350 — 23 — 4 —

— 37. Schlüter 551 — 12 — 8 —

— 38. Mohlmann 401 — 2 — 8 —

— 44. Schnieder 225 — 15 — 5 —

— 46. Watermann 376 — 1 — 5 —

— 54. Greve 200 — 13 — 4 —

4. Ad Extraordinaria.

9. Dem Calculatori Bornemann für Ausfertigung eines neuen Brand-Catasters vom Amte Schlüsselburg 11 Rthlr. 2 ggr.

Summa 6656 Rthlr. 18 ggr.

Der Beytrag von jeden affecturirten 100 Rthlr. beträgt 6 ggr. 8 Pf.

Sign. Minden am 20ten April 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Breitenbauch. Meyer. v. Schock.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Eben kund und fügen Euch, dem Unterthan Jacob Friederich Lanne Nr. 63. Bauerschaft Kleinendorf Amtes Rahden hiers durch zu wissen, daß Eure Ehefrau Margretha Elisabeth Willers auf eure öffentliche Vorladung, weil Ihr solche vor 12 Jahren bösslich verlassen habt, bey unserer

Mindenschen Regierung allerunterthänigst antragen lassen. Da Wir nun diesem Gesuche deferiret haben; als citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 9. Juny d. J. auf hiesiger Regierung vor dem Audcultator Riepe zu stellen und von Eurer Entfernung Rede und Antwort zu geben, auch die Ehe mit Eurer Frau pflichtmäßig fortzusetzen. Soltet Ihr aber in diesem Termino nicht erscheinen und obigen Injunctis nicht genügen, so habt Ihr zu gewärtigen, daß ihr für einen bödlichen Verlasser Eurer Ehefrau erkläret, die Ehe getrennet und Ihr für den schuldigen Theil werdet erkläret werden. Hierbey dienet Euch auch zur Nachricht, daß Euch der Justiz-Commissair Müller zum Assistenten beygeordnet worden, bey welchen Ihr Euch allenfalls melden, denselben mit Instruction versehen könnet. Urkundlich ist diese Edictal-Citation alhier bey Unserer Regierung affigiret, und den Intelligenz-Blättern auch Lippstädter Zeitungen inseriret worden. Signatum Minden den 23. Febr. 1790. An statt ic. v. Arnim.

Amt Reineberg. Nachdem der Heuerling und Soldat Friedrich Meyer, aus Kirchlengern, von der Compagnie des Hrn. Major von Ripperda mit Hinterlassung mehrerer Schulden, als seine geringen Habseligkeiten betragen, ausgetreten, und entwichen, so ist der Concurß gegen ihn eröfnet. Es werden daher alle und jede, die aus irgend einem rechtlichen Grunde Spruch und Forderung an ihn haben, hierdurch verabladet, solche in dem ein für allemahl bezielten Termine den 13. May c. anzugeben, und sie gehdrig zu bescheinigen, sonst sie von der vorhandenen Masse auf immer abgewiesen werden sollen. Zugleich wird der abwesende Meyer hierdurch verabladet, in dem bezielten Termine sich zu stellen, und sich über die anzugebenden Schulden zu erklären, sonst solche in contumaciam für liquide angenommen werden müssen.

Amt Peterhagen. Der Joh. Hann Cord Friedrich Beckemeyer aus Hahlen Amts Peterhagen im Fürstenthum Minden hat seine Frau 1772 verlassen, und hat seit der Zeit keine Nachricht von sich gegeben, so wie sein Aufenthalt unbekant ist, und ist also verschollen. Dessen Frau Christine Beckemeyern hat daher auf dessen Todeserklärung angetragen, u. diesem gemäß wird der verschollene Joh. Cord Friedrich Beckemeyer oder dessen Erben und Erbnehmer edictaliter verabladet, sich in Termino den 20ten Sept. 1790 in Person oder schriftlich zu melden, von seiner Entweichung Antwort zu geben, und sonst zu erwarten, daß er nach Anleitung des Edicts de 27ten Octbr. 1763 für Todt erklärt und sein Vermögen seiner verlassenen Frau, als aus der Gemeinschaft der Güter, worin sie mit dem Verschollenen gelebt, nächste Erbin desselben, verabfolgt werde. Urkundlich dessen soll diese Edictal-Citation bey dem hiesigen Amte und Mindenschen Stadtgericht angeschlagen, dem Mindenschen Intelligenzblatte und Lippstädter Zeitungen 6 mal, den Ekevischen und Altonaer Zeitungen aber 3 mal inserirt werden.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, machen hiedurch bekant, daß weil nach Absterben des kürzlich hieselbst verstorbenen Küster Johan Christoph Harhausen dessen hinterbliebene Erben declariret, daß sie die Erbschaft nicht antreten wollen, dato über dessen Nachlassenschaft der Concurß eröfnet worden. Es werden daher alle und jede, welche an der Nachlassenschaft des verstorbenen Küster Johan Christoph Harhausen, welche aus einem Wohnhaus, Garten und Hausgerath besteht, Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten, und längstens in Termino den 1. Juny am hiesigen Rathhause entweder selbst, oder durch einen gehdrig Bevollmächtigten und

mit hinlänglicher Information versehenen Mandatarium, wozu Auswärtigen der Hr. Justiz, Amtmann Heidsiek hieselbst in Vorschlag gebracht wird, zu Protocol zu geben, und Beweismittel zugleich beizubringen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nicht ferner gehdret und ihnen damit gegen die übrigen sich gemeldeten Gläubiger und die Concurſ-Maſſe ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden wird. Denen Gläubigern wird auch zugleich bekannt gemacht, daß der Hr. Oberamtmann und Justiz-Commissair Maſſe zum Feterims Curatore bestellet worden, und ihnen obliege, in gedachtem Termino sich über dessen Beibehaltung zu erklären, so wie denn auch allen und jeden, welche etwa Gelder oder Sachen von dem Verstorbenen in Händen haben, hiedurch aufgegeben wird, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, solche binnen 8 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelter Erstattung an Niemand anders verabsolgen zu lassen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Auf Ansuchen der Herren Erben der hier verstorbenen Frau Regierungsräthin Schrader wird dem Publico bekannt gemacht, daß freywillig öffentlich und meistbietend vor dem hiesigen Stadtgericht verkauft werden solle das an der Minderheide belegene sogenannte Schradersche Lehngut welches aber ein von allen Lehnsneryu freyes Gut und auf 8489 rthlr. gerichtlich geschätzt worden ist.

Es werden daher die Liebhaber hiedurch eingeladen, wegen dieses Guts oder Hofes in Termino den 14ten July 1790 auf hiesigem Rathhause des Morgens von 9 bis 12 Uhr sich einzufinden die Bedingungen zu vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth salva ratificatione der Herren Erben, des Zuschlages gewärtig zu seyn. Diejenigen so wegen dieses Guts

mehrere Nachricht zu haben wünschen, können sich bey dem Herrn Justiz-Rath Rappard melden.

Minden. Dem Publico wird hiers mit bekannt gemacht, daß in Termino den 10ten May a. c. Nachmittags um 2 Uhr eine Quantität Waaren in Serge, Bantavia Floretta brochirten Satin, Taboret, Changeant Camlot, Tamin und Rasch auf dem Rathhause gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden solle.

Madame Kindfleisch recommendirt sich hierdurch auf bevorstehende Messe mit bereits verfertigtem Damens-Puz auch den neuesten Mode-Waaren, bittet um geneigten Zuspruch in ihrem gewöhnlichen Logis auf dem kleinen Domhose.

Friedrich Köhler Huth-Fabrikant seel. Wittwe von Hessen-Cassel wird bermahlen ein extra schön Sortiment Hütze, sowohl in farbigen als auch schwarzen Moden und andere aufstresirende Hütze allhier zum Markt einbringen. Ihr Logis ist bey Hrn. Conrad Vorhard am Markt. Sie ersucht um geneigte Zusprache, verspricht vorzügliche Bedienung und billige Preise.

Minden. Herr Jacoby aus Hannover kömmt anstehenden May Markt allhier mit ein recht gutes Sortiment extra schöne Cattune, er empfielt sich deshalb seinen geehrten Freunden welchen zugleich die aufrichtigste Bedienung zugesichert wird und bittet um deren geneigten Zuspruch. Sein Logis ist bey dem Kaufmann Herrn Siefermann alhier.

In der Demoiselle Ländlermann Behausung am kleinen Domhose sind ausser der bereits bekanten Englischen Manufaktur-Handlung en gros, auch in bevorstehender Maymesse, verschiedene Cattune und Zize, nicht weniger dergleichen durchgenähete Bettdecken nebst ein und andern seiden und baumwollenen Zeuge, auf Verlangen auch Ellenweise zu verkaufen.

Amt Petershagen.

Zur Befriedigung verschiedener privilegirten Gläubiger, und in Gemäße rechtskräftigen Urthel soll die freye Dorgelohs Stette No. 29 in Windheim öffentlich subhastirt werden. Es gehdret dazu ein Bohnhaus 64 Fuß lang 38 Fuß breit worin 3 Stuben 3 Kammern 2 Küchen, 1 Bude und ein Keller nebst 2 Ställen, außerdem Boden; ferner an Küchen und Obstgarten etwa 1 Morgen groß, welches alles nach Abzug der Lasten a 4 pC. auf 617 rthlr. 2 ggr. 8 pf. taxirt ist. Zu diesem Verkauf ist Terminus auf den 21ten May vor hiesiger Amtsstube angesetzt, wozu Kauflustige Morgens 9 Uhr eingeladen werden, wodenn der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Zugleich werden alle, so ein dingliches Recht an diese Stette haben, aufgefordert, solches in den bezielten Terminen anzugeben und gehörig nachzuweisen, sonst sie damit nicht gehört werden können.

Rhaden. Bey Isaac Nahtan ist eine Quantität Kalbfelle vorräthig; Liebhaber können sich binnen 14 Tage melden. Desgleichen sind auch bey dem Schuhjuden Leffmann Salomon Kuh- und Kalbfelle zu haben.

IV Sachen, zu verpachten.

Schloß Uhlenburg. Die zur Hoheit Beeck und incorporirten Gütern gehörige und jährlich einkommende beträchtliche Anzahl Pacht- und Mahlschweine sollen auf vier Jahre meistbietend verpachtet werden, und ist Terminus dazu auf hiesiger Amtsstube auf den 10ten May c. angesetzt. Pachtlustige können vorher täglich bey unterschriebenen Beamten die Bedingungen einsehen,

Lütgert.

Hoheit Beeck.

Demnach auf Trinitatis 1791. die Mühlen zu Beeck und Uhlenburg pachtlos werden, so ist vor hiesiger Amtsstube Terminus auf den 20ten May a. c. angesetzt um solche auf anderweite 6 Jahre meistbietend zu verpachten; es können sich dahero Pachtlustige hieselbst Morgens 9 Uhr einfinden. Die Beecker Mühle bestehet aus zwey Mahlgängen und einer Bockemühle, und kann der Krug nebst Beggeld: Einnahme dazu gelegt werden; die Uhlenburger hingegen aus drey Mahlgängen eine Dehl- und Bockemühle, und wird dem Befinden nach von Herrschafts wegen zu allen möglichen Einrichtungen als zu Mälegung Graupen und anderer Gänge die Kosten hergeben werden, da es diesen Mühlen nie an hinlänglichem Wasser und Mahlgästen fehlet; keinen aber wird ohne hinlängliche Sicherheit eine von diesen Mühlen zugeschlagen.

Da die Pachtjahre der hiesigen Fehre mit Trinitatis des künftigen Jahrs 1791. zu Ende sind und deren Vererbpachtung oder anderweite Zeitpacht und zwar im letztern Fall auf 6 Jahre in denen angeetzten Licitations-Terminen auf den 20. May, den 17. Junii und den 15. Julii a. c. versucht werden soll; so können die Pachtlustige an bemeldeten Tagen des Vormittags um 10 Uhr sich auf dem Collegienhause allhier einfinden, die Bedingungen vernehmen und ihr Geboth eröffnen, da dann der Meistbietende salva approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Sign. Ringen den 19. April 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.

v. Bessel. Dieckmann, v. Ammon. Heinen.

Ueber die häufige Unfruchtbarkeit unserer Weinstöcke.

Es wird sehr oft über die Unfruchtbarkeit der Weinstöcke geklagt, die den freudigsten Wachsthum haben, große Wände decken, und dicke Lauben bilden. Man freuet sich ihrer Ausbreitung, möchte aber auch gern ihre Trauben essen; und die ansehnlichsten Stöcke setzen theils nie eine an, theils werfen sie den jungen Ansatz unvermerkt wieder ab, und beleidigen ihre Herrn noch gröber durch die falsche Hoffnung, die sie jährlich zu machen pflegen. Den letzten Fall habe ich besonders gesehen, wenn eine Meisterhand ihren Schnitt besorgte, und sie zu leisten zwang, was sie konnten.

In der Hoffnung, daß der durch seine Ausbreitung so beliebte und immer versprechende Stamm doch endlich tragen müsse, läßt man ihn stehen, und jährlich mit Kosten schneiden, binden, geizen. Es geht aber mit dieser Hoffnung, wie mit der der ehemahligen Lottospieler: meine Zahlen müssen ja endlich kommen. Auf welchem Grunde ruhet dieß Mühen? Die Spieler verarmten, ehe die Zahlen, die kommen mußten, kamen; und die Eigenthümer versterben, ehe die unfruchtbaren Weinstöcke, die tragen müssen, tragen.

Es ist nicht unerheblich, und vielleicht nicht einmal schwer, der Unfruchtbarkeit so manches Weinstocks mit dem besten Gedeihen an Reben auf die Spur zu kommen. Auch möchte in diesem Frühjahre die Untersuchung mehr, als in andern beachtet werden, und zu befolgen seyn. Unsre Stämme sind im vorigen Winter theils ganz verfroren, und größtentheils haben die, welche man nicht niedergelegt hatte, ihr altes Holz verloren, und aus dem Kopfe, der vom Schnee geschützt war, wieder junges treiben müssen, auch mit Macht getrieben. Man wird also davon hergebracht:

maassen ohne Zweifel häufiger absenken, um seinen Freunden dienen, und verkaufen zu können. Da dieß nun die unfruchtbaren Stöcke, nach meinen Begriffen davon, leicht noch mehr vervielfältigen mögte, so scheint man jetzt zur rechten Zeit davor zu warnen.

Wir Niedersachsen treiben jetzt keinen Weinbau, als ein einträgliches Gewerbe; und ich untersuche hier nicht, ob unsre Vorfahren wohl daran thaten, Weinberge anzulegen und wieder eingehen zu lassen, oder ob es vortheilhaft für uns seyn möchte, den Weinbau im Großen wieder anzufangen. Ich sehe bloß einzelne schön wachsende, aber unfruchtbare Stöcke, und sage meine Meinung, woher ihre Unfruchtbarkeit rühren möge. Da der einsame Stamm, den wir ziehen, nicht eben uns bereichern, sondern nur hauptsächlich eine grüne Wand oder schattigte Laube machen, und durch einige genießbare Trauben sein Daseyn und seine Wartung einigermaßen vergelten soll; so brauchen wir Besitzer so eines Stocks weder Kenner noch Liebhaber des Weinbaues zu seyn. Wir kaufen oder erhalten ihn geschenkt, und hoffen von Jahren zu Jahren, er werde tragen, lassen ihn alt werden, ehe wir uns einmal über seine Unfruchtbarkeit beschweren, und fragen kaum, woher sie rühren möge. Bei dieser Lage der Sachen wird man sich wundern, daß der unfruchtbaren Weinstöcke nicht auch viel mehr sind, und daß noch Trauben bei uns genießbar werden.

Erndten und essen wollen wir sie; also sollten wir doch wohl, ehe wir den Stamm pflanzen, gewiß seyn, daß seine Mutter fruchtbar an reifwerdenden Trauben war; der Ableger soll doch wohl reiche und genießbare Früchte nicht tragen, wenn der Mutterstock nur wenige und unzeitige

brachte? Die Römer und ihre Nachfolger im Weinbaue waren äußerst aufmerksam auf die Stämme, von welchen die jungen, die sie bedurften zu nehmen wären. *) Sie mußten nicht ein Jahr bloß, denn das konnte ein glücklicher Zufall bewirken, sondern vier Jahr hinter einander mußte ein Stock reichlich tragen, ehe er die Ehre erlangte, daß junge von ihm gezogen wurden. Nicht aber die Fruchtbarkeit allein, so viel sie auch Werth giebt, erhob ihn dazu, sondern die Güte seiner Trauben mußte damit gepaart seyn. Sie durften nicht zu früh, nicht zu spät reifen, und mußten ohne Ueberfluß an widrigen Kernen vielen Wein von Güte und edeln Geschmacke enthalten. Endlich sollte auch der Mutterstock weder zu alt noch zu jung seyn, um keinen schwachen Sohn, (wie man den Ableger in Schwaben nennt,) und keinen wäßrigen Wein zu geben.

So viele Sorgfalt brauchen wir, die wir nicht mit Gewinn kelttern, sondern höchstens nur schmackhafte Trauben reichlich

*) *Fæcundissima stirps non una comprobatur vindemia: potest enim vel anni proventu, vel aliis de cautis, etiam naturaliter infœcunda vitis semel exuberare. Sed ubi plurimis velut emeritis annorum stipendiis fides surculo constitit, nihil dubitandum est de fœcunditate, nec tamen ultra quadriennium talis extenditur inquisitio. Columella de re rust. III, 6, 4. Si quis ex his pluribus vindemiis exploratis malleolos feracissimos eligat, posset is pariter generosas vineas & uberes efficere. Ibid, c. 9, 4. Si per unum quemque pampinum major numerus uvarum dependet, si ex singulis gemmis compluribus materiis cum fructu germinat, si denique etiam e duro virgam cum aliquibus racemis citat, si etiam nepotum fructu gravida est: ea sine dubitatione ferax destinari debet legendo malleolo. Ibid. c. 6, 2.*

Die Stöcke, von denen man Seeholen nimmt, sollen nicht zu alt seyn, sondern 7 bis 10jährig, sonst treibt ihre Rebe zu schwaches Holz, und der von ihr erzogene Stock ist nicht dauerhaft. Man hüte sich insonderheit, das Seeholz aus sehr fetten und masten jungen Weinbergen zu nehmen, welche noch nie Frucht getragen haben, und dieses unfruchtbare Seeholz in eben dergleichen fetten Böden zu setzen. Die davon erzeugten Stöcke bekommen alsdann ungemein starke und dicke Wurzeln, treiben daher außerordentlich starkes und vieles Holz, aber nie oder wenig Frucht. Hr. B. Sprenger vom Weinbau, Th. III. S. 68, S. 216.

schneiden wollen, nicht anzuwenden. Zu dieser Absicht müßten wir aber doch wenigstens darnach sehen, daß der Stock, wovon uns verkannt oder geschenkt wird, wirklich auch seiner Natur nach, und nicht bloß etwa ein Jahr durch einen Zufall fruchtbar ist; seine Trauben, nicht etwa einmal in einem sehr günstigen Sommer und warmen Herbst, sondern jährlich, falls die Bitterung nicht außerordentlich nachtheilig ist, reif macht; und daß die Traube höchstens nicht bloß genießbar, sondern auch von so gutem und feinem Geschmacke sey, als wir ihn in unsrer Gegend erwarten können. Beim Mangel aller genauen Erkundigung nach der Natur des jungen Stocks, den wir setzen, erklärt es sich schon ziemlich, woher wir die unfruchtbaren Stöcke und die ungenießbaren Trauben haben.

Aber auch von einem fruchtbaren Stocke fallen unfruchtbare Ableger, wenn der Besitzer desselben mehr Gefälligkeit mitzutheilen, als Kenntniß von den Eigenschaften der Rebe hat, die mit der mütterlichen

Fruchtbarkeit ausgesteuert seyn soll. Ich halte es für bekannt, wie man mit dem Ablegen für sich selbst und für einen Freund zu verfahren pflegt. Man macht nämlich bei dem alten Stocke einen kleinen Graben nach Gutfinden, senkt einen seiner bequem dazu sitzenden untersten Reben ein, schütet die Erde darüber her, läßt am Ende der Grube ein oder zwei Augen der versenkten Rebe herausstehen, schneidet die übrigen weg, und nach einem, zwei oder drei Jahren, löset man den Sohn von Mutterstocke, woran er sitzen blieb, ab, gräbt ihn aus, und hat nun einen sehr wurzelreichen jungen Stock, der leicht auf einer andern Stelle wieder angeht, und freudig fortzuwachsen pflegt. Wäre denn der nun nicht zuverlässig eben so fruchtbar wie seine Mutter? Das muß ich doch bezweifeln, wenn er ohne nähere Kenntniß von der Natur des Weinstocks bloß mit den gewöhnlichen Handgriffen hervorgebracht ist; und ich will nun die beiden Fehler aufdecken, die dabei begangen zu werden pflegen, um sie künftig zu vermeiden.

Nicht jeder tragbare Weinstock trägt unten wie oben, und er muß sehr fruchtbar seyn, wenn ein Schoß, der aus dem harten Holze, oder dem dickern Hauptstamme, hervowächst, Trauben bringt. Zum Ablegen sitzt aber gemeiniglich keine Ranke bequemer, als der niedrigsten eine, und eine, die unmittelbar aus dem Stamme entsproß. Der bloße Eigenthümer des guten Stocks nimmt sie also, verfährt damit wie gesagt, und bekannt ist, und läßt sich keinen Zweifel begeben, daß nun dieser junge Stock wie der alte tragen werde, und sucht am Ende die Ursache seiner Unfruchtbarkeit

eher in allen übrigen Mängelheiten, als in seiner Geburtsstelle.

Man will einen Ableger machen, und findet unten am Stocke keine Rebe. Man beugt also die nächste höher sitzende herab, senkt sie gewöhnlich ein, ohne nachzusehen, das wie vielste Auge derselben nun aus der Erde steht, und den verlangten jungen Stock machen soll, weil man es ans Unkunde für einerlei hält, aus welchem Auge der eingesenkten Rebe er aufwächst. Der Zweck wird erreicht, und ein gut wachsender Ableger hervorgebracht, aber er trägt leider nicht. Woran mag das liegen? Er ward doch von einem fruchtbaren Stocke genommen, und hergebrachtmaßen behandelt.

Wer versichert seyn will, daß seine eingesenkte Rebe künftig einen fruchtbaren Stock bilden soll, muß nicht bloß auf die Tragbarkeit des Mutterstamms, sondern eben so sehr auf die Tragbarkeit der Rebe, die er ablegen will, sehen. *) Ist jener, wie oft der Fall ist, nur oben fruchtbar, und pflegt an den untersten Ranken nicht anzusehen; so besitzt er nur eine eingeschränkte Fruchtbarkeit, woran die niedrig sitzenden Reben keinen Theil haben. Nun erzieht man gerade aus einer derselben einen jungen Stock; muß der daher nicht natürlicher Weise unfruchtbar bleiben, weil er aus dem unfruchtbaren Holze eines Stammes gezeugt ward, der zwar anderswo, aber gerade nicht an der Stelle, wo unser Abstammung geböhren ward, Trauben bringt?

Nicht jeder Weinstock, der unten trägt, kann aus dem harten Holze, oder dem

*) *Illud quidem, quod loco sterili lætum robustumque sine foetu processit, fallacem fecunditatis imaginem præfert, nec ullam generandi vim possidet. — Magnopere cenfeo in eligendis feminibus adhibere curam, uti fructuosa partevitls palmites legamus eos, qui futuram fecunditatem iam toto fructu promittunt. Columella de r. r. III, 10, 8, 17.*

Hauptstamme, fruchtbare Ranken treiben. Man sieht sie zuweilen, aber es ist Ausnahme, und keine Regel. Da nun keine zum Einsenken bequemer, als die Reben aus dem harten Holze zu stehen pflegen, so nimmt man sie aus Unkunde ihrer Natur dazu, und erzieht also ohne Zweifel zehnmal einen untuglichen Stock daraus, ehe einmal einen fruchtbaren.

Wir pflegen jetzt dafür zu halten, daß an einer guten und an der fruchtbarsten Gegend des Stammes sitzenden Rebe acht Augen tragbar wären. Gewöhnlich schneidet man zwar die Ranken nur auf drei oder vier Augen, und der Sachverständige nimmt sich also die Gelegenheit, selbst zu erfahren, wie viele Augen Reben mit Früchten, die sie reif machen, treiben können. An den Bögen, die man zuweilen auch hier einem Stocke, dessen Holz sie vertragen kann, schneidet, erscheinen wol alle acht Augen, die ihre Krümme zu erfordern pflegt, tragbar, aber mehr als etliche der stärksten Schosse machen nicht leicht ihre Früchte

reif. Auch läßt wol ein Unkundiger eine starke Ranke ganz unbeschnitten, oder auf 10 bis 12 Augen verkürzt stehen, und freuet sich der Menge von Trauben, womit sie, die sich alle Kraft des Stocks zueignet, sich im Frühling zu behängen pflegt; im Herbst aber hat er selten mehr Freude, als wenn er die Ranke gehörig geschnitten hätte, und zuweilen wirft sie noch vor der Blüte alle ihre Trauben gänzlich ab. Wahr mag es also wol seyn, daß an guten vorthelhaft sitzenden Reben die untersten acht Augen in so weit tragbar sind, daß sie Schossen, woran Trauben hervorkommen, zu treiben vermögen; es scheint mir aber noch Zeugnisse zu bedürfen, daß die aus dem achten, oder auch siebenten Auge entsprossenen Ranken ihre im Frühlinge angelegten Trauben auch wirklich zur Reife gebracht. Die alten griechischen und römischen Winzer sind sammt unsern Rheinländern der sicherern Meinung, daß nur aus den untersten fünf bis sieben Augen einer sich als fruchtbar bewiesenen Rebe ein junger sicher fruchtbarer Stock gezogen werden könne. *)

*) Quod post primos septem oculos superest, sterile est, & inutile. Geoponic. IV. 12. 8. V. 8. II. 14. 4. Um mehrerer Leser willen führe ich lieber lateinisch als griechisch an. Omnis fecundus pampinus intra quintam aut sextam gemmarum matu fructu exuberat, reliqua parte, quamvis longissima, vel ceterum infat, vel perexiguos ostendit racemos, quam ob causam sterilitas cacuminis in iure ab antiquis inculata est. Columella III, 17. 3. Eligenda sunt sarmenta, quæ de locis talibus transferuntur. Palladius III, 9. 6. Die Augen, welche am jährigen Holze oben stehen, stehen weiter von einander, als die weiter hinab stehen, und sind daher zum Fruchttragen nicht so zubereitet; welches von allen Augen gilt, die über den sechs bis sieben ersten, vom Ursprunge der Rebe an gerechnet, hinauswärts stehen; aber auch die untersten Augen der Reben geben uns gemein im künftigen Jahre weder Frucht noch Holz, sondern nur Laub, und oft das nicht einmal. Hierauf ist bei Erwählung der Pfropfreiser und des Setzholzes sehr zu sehen. Hr. Sprenger, vom Weinbaue, Th. III, S. 10, S. 19.

(Fortsetzung künftlg.)